

**Polizeihundverein-Kiel**

**gegründet 1910 e. V.**

(PHV-Kiel)

**Satzung**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins .....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 7	Organe des Vereins .....	3
§ 8	Vorstand .....	4
§ 9	Bestellung des Vorstands .....	4
§ 10	Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 11	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands .....	4
§ 12	Kassenprüfer .....	5
§ 13	Mitgliederversammlung .....	5
§ 14	Jahreshauptversammlung .....	5
§ 15	Streitigkeiten .....	6
§ 16	Kommission – Zusammensetzung, Wahl und Vorgehen .....	6
§ 17	Satzungsänderungen .....	6
§ 18	Auflösung des Vereins .....	6

### Hinweis!

In der vorliegenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet, sie bezieht sich jedoch auf Personen aller Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizeihundverein-Kiel gegründet 1910 e. V.“, kurz „PHV-Kiel“ und in der vorliegenden Satzung „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kiel und ist beim Amtsgericht in Kiel in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nach § 52 Absatz 2 Abgabenordnung die Förderung des Hundesports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Des Weiteren bezweckt er den Zusammenschluss von Hundefreunden zur Ausbildung von Begleit- und Sporthunden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
  1. Schaffung eines Übungsplatzes für die Ausbildung von Hunden der Vereinsmitglieder sowie Anleitung und Überwachung der Ausbildung.
  2. Durchführung von Prüfungen für Hunde nach der gültigen VDH-Prüfungsordnung.
  3. Beratung von (werdenden) Hundehaltern.
  4. Pflege der sportlichen Haltung und der Verbundenheit der Mitglieder sowie der Betreuung von Jugendlichen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.
- (4) Der Verein unterstützt die Bestrebungen des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes und ist dem „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.“ (DVG), nachstehend „Verband“ genannt, angeschlossen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Aufnahme tritt erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages in Kraft.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt durch eine Austrittserklärung nach § 4 Abs. 2 oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Anraten der Kommission aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  1. gegen die Pflichten der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 der Satzung verstößt;
  2. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder des Verbandes schädigt;
  3. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

- (4) Der Ausschluss erfolgt auf einer Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung unter Rückzahlung des Restbeitrages. Gegen den Beschluss gibt es keine Berufung. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder Mitglied des Vereins werden.
- (5) Der Verlust der Mitgliedschaft verpflichtet das Mitglied zur Rückgabe aller vom Verein überlassener Gegenstände wie Schlüssel u. ä.
- (6) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein, auch auf Gegenstände und Einrichtung, die das Mitglied dem Verein überlassen hat. Ausgenommen, wenn bei der Überlassung eine Rückgabe schriftlich vereinbart wurde und keine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Gegenstandes stattgefunden hat.

## § 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Kassenwart zieht ihn per Einzugsermächtigung in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ein.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Aktive Ausbilder mit Sachkundenachweis sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
  1. die Einrichtungen des Vereins zu nutzen;
  2. an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen;
  3. eine Stimme im Rahmen von Wahlen bei der Mitgliederversammlung abzugeben.Die Rechte ruhen, wenn ein Kommissionsverfahren eingeleitet wird.
- (2) Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Vorstand, der über den Antrag entscheidet, einen Schlüssel für das Eingangstor erhalten. Ein automatischer Anspruch auf denselben ergibt sich aus der Mitgliedschaft nicht. Der Erwerber wird in das Schlüsselerzeichnis eingetragen. Der Verlust des Schlüssels ist sofort dem Vorstand anzuzeigen.  
Funktionsträger oder durch den Vorstand beauftragte Personen erhalten einen Schlüssel für das Eingangstor sowie einen Schlüssel für das Vereinsheim, welche mit dem Ausscheiden der Funktion zurückzugeben sind.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  1. die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen;
  2. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die des Vorstandes zu befolgen;
  3. den Anordnungen des Vorstandes, des Prüfungsleiters und des Leistungsrichters Folge zu leisten;
  4. die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu achten;
  5. regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten;
  6. das Vereinsleben durch seine Mitwirkung zu unterstützen;
  7. das Vereinseigentum zu schonen und an der Erhaltung mitzuwirken;
  8. den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen;
  9. als Hundeführer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Platz geführt werden soll;
  10. die auf dem Platz geführten Hunde regelmäßigen Tollwutschutzimpfungen zu unterziehen.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung und
  2. der Vorstand.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der
  1. Vorsitzende
  2. Vorsitzende
  - Kassenwart
- (2) Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand nimmt sämtliche bei dem Verein anfallende Geschäfte und Aufgaben wahr. Es ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Dabei hat er die im Sinne des § 2 der Satzung gesetzlichen Zwecke zu beachten. Seine Vertretung erstreckt sich nicht auf hiermit unvereinbare Geschäfte.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus
  1. dem geschäftsführenden Vorstand,
  2. dem Ausbildungswart
  3. dem SchriftführerDie Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist eine ehrenamtliche, jedoch werden den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandene Auslagen vom Verein vergütet.

## § 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl zur Stimmgleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vorzunehmen. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Ausbildungswart werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- (3) Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse mit sofortiger Wirkung fassen, wenn diese
  1. der Abwehr eines Schadens für den Verein dienen mit der Auflage, die Mitglieder hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen;
  2. der Abwehr eines vereinschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes dienen;
  3. geeignet sind, den Vereinsfrieden bei Streitigkeiten positiv zu beeinflussen oder zu gewährleisten;
  4. einen Verstoß gegen die Mitgliedspflichten durch Mitglieder aufgreifen;
  5. dem Ausbildungsbetrieb auf dem Platz dienen.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Schriftführer sowie von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.
- (5) Vorstandssitzungen können an einem realen Ort oder online über Videokonferenzen stattfinden.

## § 12 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der JHV einen mündlichen Bericht zu erstatten.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf online oder in Präsenz statt. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Beschlussfassung von Anträgen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über jede Versammlung ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung gleicher Art genehmigt werden.
- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen der schriftlichen Form mit einer Frist von einer Woche an den Vorstand. Anträge auf der Mitgliederversammlung können nur dann zugelassen werden, wenn der Inhalt des Antrages Gegenstand der Tagesordnung ist. Eine Vertagung des Antrages ist möglich, wenn Unsicherheit über die möglichen Folgen einer Beschlussfassung bestehen, die sich negativ auf Vereinsinteressen auswirken. Der Antrag muss zur nächsten Versammlung wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ruht, wenn gegen ihn ein Kommissionsverfahren eingeleitet worden ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Personenwahl kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmungen (Wahlen) mittels Stimmzettel beschließen. Die geheime Abstimmung muss dann durchgängig bei allen Personenwahlen durchgeführt werden. Alle Sachabstimmungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen offen und mit Handzeichen.

## § 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung (JHV) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mit Post- bzw. E-Mail-Ausgang gelten die Einladungen als zugestellt, auch dann, wenn das Mitglied ohne Angabe an die Geschäftsstelle des Vereins inzwischen seinen Wohnsitz gewechselt hat und die Post als unzustellbar zurückkommt oder die E-Mail unzustellbar ist.
- (2) Die Tagesordnung muss enthalten:
  1. Verlesen der letzten Niederschrift
  2. Jahresbericht des Vorstandes
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl eines Kassenprüfers und fällige Neuwahlen des Vorstandes
  6. Festsetzung des Jahresbeitrages
  7. Verschiedenes
- (3) Die JHV kann online oder in Präsenz durchgeführt werden.
- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Art unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von 1/3 der Vereinsmitglieder einzuberufen unter schriftlicher Angabe von Gründen. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Alle Beschlüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge der JHV bedürfen der schriftlichen Form an den Vorstand mit Frist von einer Woche vor dem Termin der JHV. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird.

## § 15 Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist der Vorstand zuständig, wenn der Sachverhalt vereinsbezogen ist. Kann der Vorstand diese Streitigkeiten nicht schlichten oder beilegen, ist die Kommission hinzuzuziehen.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist die Kommission zuständig.

## § 16 Kommission – Zusammensetzung, Wahl und Vorgehen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kommission aus drei Personen ihrer Mitte, die nicht zum Vorstand gehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die drei gewählten Kommissionsmitglieder bestimmen einen Vorsitzenden aus ihrem Kreis. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zudem werden drei Stellvertreter gewählt, für die dieselben Vorgaben wie für die Kommissionsmitglieder gelten. Mitglieder der Ersatzkommission werden eingesetzt, wenn Kommissionsmitglieder verhindert sind, um entscheidungsfähig zu sein.
- (2) Die Kommission tritt spätestens 14 Tage nach Eingang eines schriftlichen Antrages eines Vereinsmitglieds zusammen. Die Streitigkeiten dürfen nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Zeitraum verlängert sich, wenn der Vorstand diese Frist durch sein Eingreifen unterbrochen hat. Über die Aktivitäten der Kommission ist ein Protokoll zu führen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Ist im Schlichtungsverfahren eine Verständigung zwischen den Parteien nicht zu erzielen, so ist der Antragsteller auf den ordentlichen Gerichtsweg zu verweisen.

## § 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung bedarf der schriftlichen Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vorher. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und Sachwerte zu verkaufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Sachwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Helfervereinigung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Ausbildung von Rettungshunden in ihrer Organisation zu verwenden hat.

Stand: Juli 2021